



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Ausgang

29. DEZ. 1976

An die
 Polizeidirektionen
 der Kantone

750.2 PC/sa

Original in —

Kopie in 777.43/1

777.42/1

750.0.0

750.4.3

002.3.66

002.3.67

3003 Bern, den 29. Dezember 1976

Aufnahme von Flüchtlingen aus Argentinien, Chile und Indochina

Herr Regierungsrat,

Wir beehren uns, Ihnen als Beilage die Antwort des Bundesrates auf die von den Herren Nationalräten Wyler, Lugano, und Jean Ziegler, Genf, in der Herbstsession der eidgenössischen Räte eingereichten einfachen Anfragen über Flüchtlinge aus Argentinien und Chile zu übermitteln. Daraus ersehen Sie die Haltung der Bundesbehörden hinsichtlich der Asylgewährung an lateinamerikanische Flüchtlinge und der Visumpflicht für chilenische Staatsangehörige.

Flüchtlinge aus Südamerika, denen die Eidgenössische Polizeiabteilung im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Fremdenpolizei die Einreisebewilligung im Hinblick auf eine Asylgewährung erteilt, treffen laufend vereinzelt oder in kleinen Gruppen in der Schweiz ein. Die der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe angeschlossenen Hilfswerke haben sich bereit

- 2 -

erklärt, unter Mitwirkung ihnen nahestehender Kreise diese Flüchtlinge schon von der Ankunft an zu betreuen und nötigenfalls auf Kosten des Bundes zu unterstützen.

Die Hilfswerke sind angewiesen worden, dafür zu sorgen, dass sich die neueingereisten Flüchtlinge innert 8 Tagen bei der Fremdenkontrolle ihres Aufenthaltsortes anmelden. Da die Einreisebewilligung meist aufgrund summarischer Angaben erteilt werden musste, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre Polizeiorgane anweisen wollten, die bei Asylgesuchen übliche Einvernahme durchzuführen und das Protokoll der Polizeiabteilung zuzustellen. Diese trifft alsdann nach Prüfung der Unterlagen den Asylentscheid.

Auf einen weiteren Appell des UNO-Hochkommissärs für die Flüchtlinge wird die Schweiz in nächster Zeit eine kleine Gruppe Flüchtlinge aus Indochina (voraussichtlich ca. 20), die ihre Heimat auf kleinen Booten verlassen mussten und sich im südostasiatischen Raum in einer prekären Lage befinden, aufnehmen. Für sie gilt das gleiche Verfahren, wie es hinsichtlich der lateinamerikanischen Flüchtlinge skizziert wurde.

Die soziale und berufliche Eingliederung der Flüchtlinge stellt für die Hilfswerke eine nicht leichte Aufgabe dar. Sie sind daher immer wieder auf das Verständnis und die wohlwollende Mithilfe der zuständigen kantonalen Instanzen (Fremdenpolizei, Arbeitsamt, Fürsorgeamt) und allenfalls auch der Gemeindeverwaltungen angewiesen.

Wir senden dieses Kreisschreiben deshalb auch an die kantonalen Direktionen, denen das Fürsorgewesen oder das Arbeitsamt

- 3 -

untersteht, und danken Ihnen und allen beteiligten Behörden für Ihre Mitwirkung zum voraus bestens.

Wir versichern Sie, Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilage erwähnt

H. Jürgler

Geht auch an:

- ✓ - Kantonale Fürsorgedirektionen (je 3 Ex.)
- ✓ - Kantonale Direktionen, denen die Arbeitsämter unterstehen (je 3 Ex.)
- ✓ - Eidgenössische Fremdenpolizei, 3003 Bern (10 Ex.)
- ✓ - Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung für Arbeitskraft und Auswanderung, 3003 Bern (5 Ex.)
- ✓ - Schweizerische Bundesanwaltschaft, Polizeidienst, 3003 Bern (5 Ex.)
- ✓ - Eidgenössisches Politisches Departement, Politische Direktion, 3003 Bern (5 Ex.)
- ✓ - Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, Postfach, 8035 Zürich (50 Ex.)